

Achtung: Es handelt sich bei diesem Artikel um eine stark verkürzte Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und ersetzt eine Auseinandersetzung der Verantwortlichen mit der Datenschutzgrundverordnung nicht! Die Rechtsauskünfte dienen ausschließlich der Information des Adressaten. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die BSO kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit dennoch keine Haftung übernehmen.

Datenschutzgrundverordnung im Sport

Zur Datenschutzgrundverordnung bietet die BSO als Service Vorlagen, Checkliste, Erläuterungen für Sportvereine und -verbände auf www.bso.or.at/datenschutz

Der Sport steht immer wieder vor neuen Herausforderungen; besonders in den letzten Jahren wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen auch für Vereine und Verbände immer wieder verschärft. Aktuell sehen wir uns mit der Datenschutzgrundverordnung konfrontiert, die mit 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Uns ist bewusst, dass diese Neuregelung viele Vereine und Verbände, die vor allem ehrenamtlich geführt werden, vor Herausforderungen stellt. Es muss nicht nur Wissen generiert und Zeit investiert, sondern müssen teilweise auch Zuständigkeiten und Arbeitsprozesse neu überdacht werden. Um unsere Sportvereine und -verbände bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben wir Arbeitsbeihilfe, Unterlagen und Erläuterungen erarbeitet und stellen diese unserer Sportfamilie zur Verfügung. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns ganz herzlich bei den Rechtsanwälten Mag. Gernot Schaar, MMag. Christina Toth, MSc und der Rechtsanwaltskanzlei Suppan | Spiegel | Zeller, die neben ihrer beruflichen Aufgabe selbst in ehrenamtlichen Funktionen im österreichischen Sport aktiv sind und uns in der Erstellung der Materialien mit ihrer Expertise unterstützt haben.

Hintergrund
Die Datenschutzgrundverordnung ist per se nichts komplett Neues. So war bis dato bereits im Datenschutzgesetz 2000 relativ konkret festgehalten, unter welchen Bedingungen welche Daten für welche Zwecke erhoben und verarbeitet werden dürfen. Die Datenschutzgrundverordnung und das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 verschärfen diese Regelungen und verpflichten die Verantwortlichen (jene Person/Organisation, die Daten erhebt/verarbeitet) auch zu transparenterer und nachvollziehbarer Dokumentation der erhobenen Daten. Der Grundsatz ist Datenminimierung, also nur jene Daten zu erheben, die zu einem berechtigten Zweck auch benötigt werden und diese sobald wie möglich auch wieder zu löschen. Für alle, die Daten erheben und verarbeiten, bedeutet dies, sich intensiv mit dem eigenen Tun und den eigenen Arbeitsprozessen auseinanderzusetzen und diese ggf. zu adaptieren. Denn es gibt keine allgemein gültigen Vorlagen, die ohne Zutun einfach implementiert werden können.

Definitionen
• **Verantwortlicher:** Jene Person/Organisation, die Daten erhebt/verarbeitet.

- **Betroffener:** Jene Person, deren Daten erhoben/verarbeitet werden.
- **personenbezogene Daten:** Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen – demnach auch z. B. die Verbands-/Arbeits-E-Mail-Adresse einer Person (Achtung: in Österreich fallen auch juristische Personen darunter).
- **Verarbeitung von Daten:** Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren (also auch „Offline-Systeme“) ausgeführter Vorgang wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
- **Datenschutzbehörde/Aufsichtsbehörde:** Die Datenschutzbehörde/Aufsichtsbehörde (vormals Datenschutzkommission) sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes in Österreich.

Bedingungen zur Datenerhebung

Personenbezogene Daten dürfen nur erfasst und verarbeitet werden, wenn zumindest eine dieser Bedingungen zutrifft:

1. Betroffene Person gibt freiwillige Einwilligung

Beispiele: Weitergabe von Daten an Dritte oder Zusendung eines Newsletters, so-

fern nicht eine andere der Bedingungen zur Datenerhebung greift. In den meisten Fällen betrifft eine Einwilligung jegliche besonderen Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“).

2. Erfüllung eines Vertrags für betroffene Person

Beispiel: Verarbeitung der Adressdaten für Zusendung einer Bestellung.

3. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen

Beispiel: Behördliche Meldung von Arbeitnehmern.

4. Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person

Beispiel: Datenaufnahme nach Unfall.

5. Ausführung dem Verantwortlichen übertragene Aufgabe im öffentlichen Interesse

Beispiel: Statistische oder wissenschaftliche Zwecke öffentlicher Stellen.

6. Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten

Beispiel: Als berechtigtes Interesse im Sport sieht die BSO die Veröffentlichung von Ergebnislisten von Wettkämpfen, da diese ein wesentliches Element im Sport sind mit dem Ziel eines Leistungsvergleichs. Daher ist ein wesentlicher Bestandteil von öffentlichen Wettkämpfen, dass die Leistungen publik gemacht werden.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt, außer die betroffene Person gibt ihre Einwilligung, die betroffene Person hat die Daten bereits offensichtlich öffentlich gemacht oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person und die betroffene Person ist körperlich oder rechtlich außerstande, ihre Einwilligung zu geben.

Informationspflicht

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten im Sinne der Informationspflicht eine Reihe von Informationen wie z. B. Verarbeitungszwecke sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Datenkategorien, die verarbeitet werden, ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern uvm. mit. Die Informationspflicht ist auch durchzuführen, wenn die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden – am besten bei nächster Kontaktgelegenheit (wie z. B. Mitgliedsbeitragsvorschreibung).

Rechte der Betroffenen

- Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Die betroffene Person hat das Recht die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- Die betroffene Person hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen.
- Die betroffene Person hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
- Die betroffene Person hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die von ihr selbst bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und

EXTERNE LINKS

Unter folgenden Links sind empfehlenswerte Materialien und Erläuterungen zur Datenschutzgrundverordnung zu finden:

- Datenschutzgrundverordnung: <https://goo.gl/4CctNp>
- Leitfaden Datenschutzbehörde: <https://goo.gl/WZdpXB>
- Checkliste und Umsetzungsfahrplan der Privacy Officers: <https://goo.gl/fXz5Yt>
- Checkliste der WKO: <https://goo.gl/KZjhN6>
- Themenzusammenfassungen der WKO: <https://goo.gl/pqdS8G>
- Musterdokumente der WKO: <https://goo.gl/Ea4V8u>

maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.

Auftragsverarbeiter („Dritte“)

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Jeder Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dieses sollte immer aktuell gehalten werden und übersichtlich darstellen, welche Daten zu welchem Zweck von welchen Personen erhoben werden und an wen diese ggf. weitergegeben werden. Es macht auch Sinn, die Grundlage bzw. Bedingung für die Erhebung der jeweiligen Daten und die Zwecke mitanzuführen.

Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu installieren, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, die Kerntätigkeit des Verantwortlichen aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwa-

chung darstellt oder die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht. Der Datenschutzbeauftragte ist in erster Linie für die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten zuständig sowie Kontakt für die Datenschutzbehörde.

Drittländer (außerhalb der EU) und internationale Organisationen

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die EU-Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung. Falls kein positiver Beschluss vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation in der Regel nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Datenschutz-Folgeabschätzung

Hat eine Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen

der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist insbesondere bei der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten notwendig.

Datensicherheit

Generell ist der Verantwortliche verpflichtet, die Sicherheit der Daten in jeglicher Hinsicht zu gewährleisten. Ein erster Schritt dazu ist die Überprüfung der eigenen IT-Systeme auf Berechtigungen, Sicherheitslücken, Protokollierung und notwendiges Backup (wer hat wie und wann Zugriff worauf, wie ist der Passwortschutz, wo wird z. B. in eine Cloud ausgelagert und wo liegt diese...). Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

Online-Datenschutz

Neben der Datenschutzgrundverordnung ist die sogenannte E-Privacy Verordnung geplant. Sie soll den Datenschutz im Internet regeln. Bereits jetzt bestehen Regelungen, dass Websites z. B. auf verwendete Cookies hinweisen und der Benutzer diesen zustimmen muss. Dies ist v. a. datenschutztechnisch interessant, da im Tracking (Evaluierung des Benutzerverhaltens auf der Website) meist auch die IP-Adresse protokolliert wird und diese mitunter Rückschlüsse auf Personen zulassen kann. Es macht also Sinn, im Zuge der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung auch die eigene Website auf datenschutzrelevante Prozesse zu überprüfen.

Ihr Ansprechpartner in der BSO-Geschäftsstelle:
Mag. (FH) Georg Höfner-Harttila
Tel.: 01/504 44 55-18
E-Mail: g.hoefner@bso.or.at

